

## Bekanntmachung

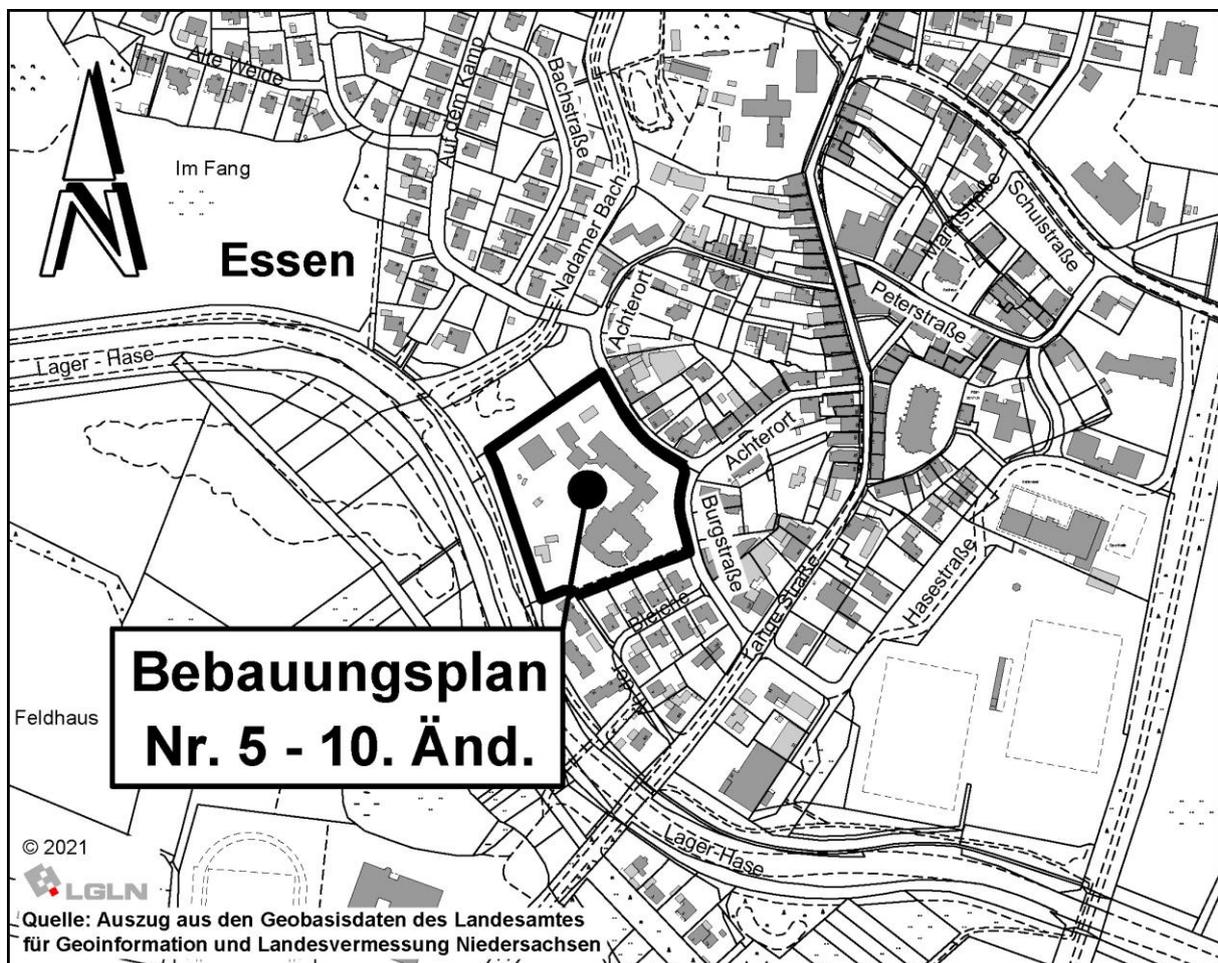
### 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Essen – Ortskern, südlicher Teil“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

a) Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses im vereinfachten Verfahren gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Essen (Oldenburg) hat mit Beschluss vom 26.02.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Essen – Ortskern, südlicher Teil“ gefasst sowie die Durchführung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Geplant ist eine Anpassung der Festsetzungen der Baugrenze und der grünordnerischen Festsetzungen. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gegeben.

Gleichzeitig hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, dass die Öffentlichkeit den Bebauungsplanteilwurf und die Begründung in der Zeit vom **15.03.2024 bis 15.04.2024** – beide Tage einschließlich - auf der Internetseite der Gemeinde Essen (Oldenburg) ([www.essen-oldb.de/wirtschaftsbauen/bebauungsplaene-in-aufstellung/](http://www.essen-oldb.de/wirtschaftsbauen/bebauungsplaene-in-aufstellung/)) einsehen kann, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb der o.a. Frist zur Planung äußern kann. Zusätzlich können die Unterlagen während der Dienststunden in der Außenstelle des Rathauses der Gemeinde Essen (Oldenburg), Marktstraße 5, 49632 Essen (Oldenburg) eingesehen werden (öffentliche Auslegung). Auf die Erstellung eines

Umweltberichtes und auf die Angabe der vorliegenden umweltbezogenen Informationen wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

i. V. Meyer